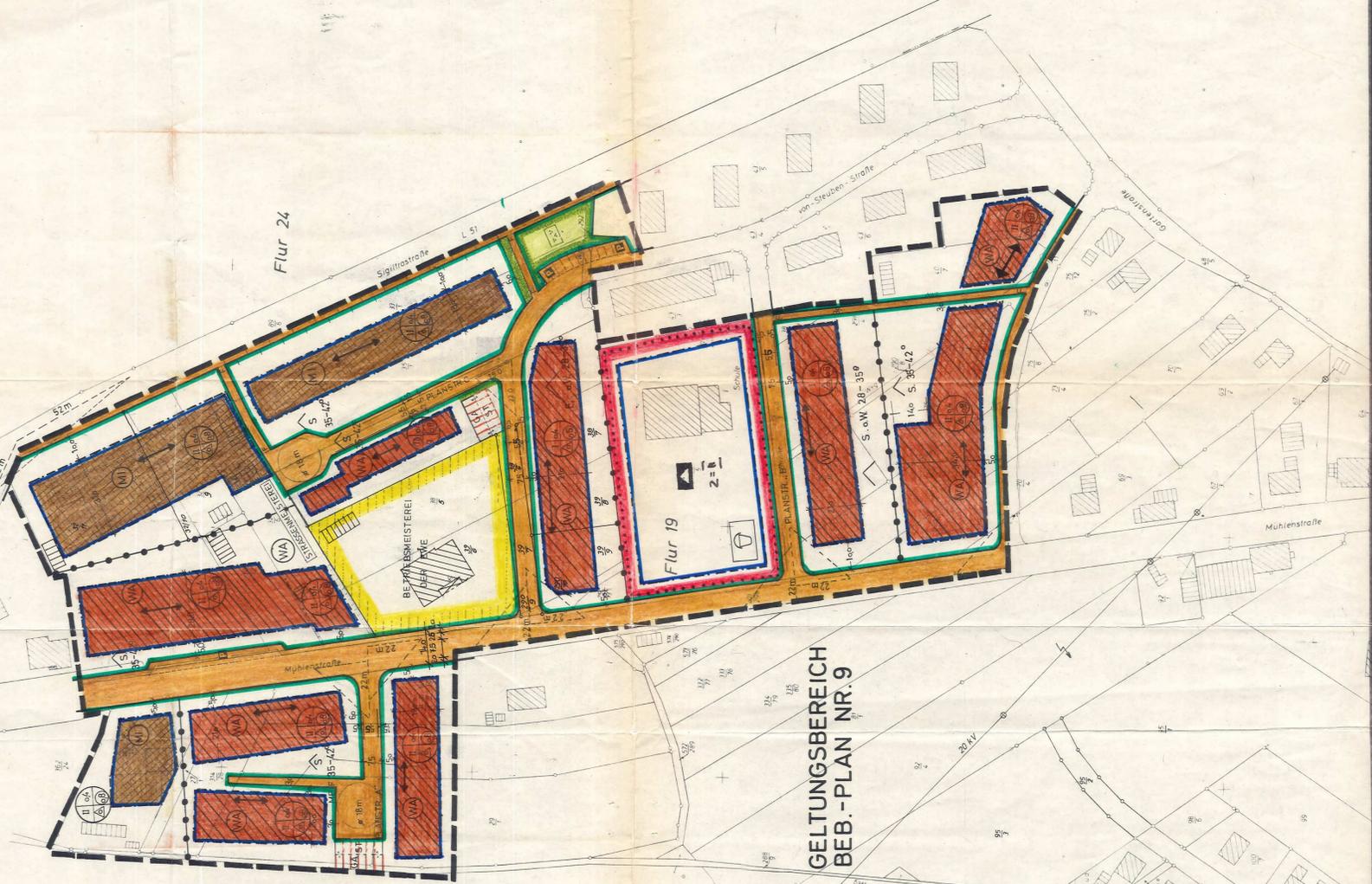


VIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Sögel

Gemeinde Sögel
Flur 18 tlw. u. 19 tlw.

Maßstab 1:1000



GELTUNGSBEREICH
BEB.-PLAN NR. 9

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERFAHRENOREDNUNG (NVERO) IN FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER RA ANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL AM 22.7.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND BESONDERS AM TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 5,00 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN NICHT ÜBERBETTERTEN REICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.

§ 3 KENNZEICHNUNG UND NÄCHTRICHTLICH ÜBERNAHMEN

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NÄCHTRICHTLICH DARAUFE HINGEWIESEN, DASS MASSSTÄBE, DIE DURCH VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 12.12.1975 DARGELEGT SIND.

§ 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 9 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERFAHRENOREDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 136 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

FESTSETZUNG DER DACHNEIGUNG

- F FLACHDACH
- S SATTELDACH
- W WALMDACH

AN- UND UMBAUTEN SIND DEM HAUPTBAUKÖRPER ANZUPASSEN

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MISCHGEBIET
- ÜBERBAUBARE ALLGEMEINES WÖHNIGEBIET
- GRUNDSTÜCKSFÄHLE

GEMEINBEDARFSFÄHLE

SCHULE

- 1 = GESCHÖSSZAHN (ZAHN MIT KREIS = ZWINGEND)
- 2 = GESCHÖSSZAHN (ZAHN OHNE KREIS = NÜCHSTGRENZE)
- 3 = BAUWEISE (A = NUR EINZEL- UND DOPELHAUSER)
- 4 = GESCHÖSSFLÄCHENZAHN (GFZ) } HÖCHSTGRENZE

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FLUSSWEG

DIE IM BEB.-PLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENSETZGESZES VOM 14.12.1962 (INDS. GMBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSDIENSTBARKEIT ALS GEMÜDEL.

GARAGEN

STELLEPLÄTZE

MÜLLERMEIER

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BZU UNTERSCHIEDLICHER GESCHÖSSZAHN

ABGRENZUNG DER GEBÄUDE OBERKANTE - ERDE-GEWÄSSER-BODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

MINIERSPIELPLATZ

PFL. PFLANZUNG

BETRIEBSWEITERUNG DER EWE

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,60 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 A
„MÜHLENSTRASSE“
DER GEMEINDE SÖGEL

LANDKREIS ASCHENDORF-HÜMMLING

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL (VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 12.11.1975) HAT AM 22.11.1975 GEMÄSS § 9 (6) BBAUG (S. 619) UND § 34 (1) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET:

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER

OSNABRÜCK, DEN 12.11.1975

BRUNNENSTRASSE 1

STATTEBAU UND GEBÄUDEBAU

4 OSMARCK-STRASSE, 48124 OSNABRÜCK

HAT AM 22.11.1975 GEMÄSS § 9 (6) BBAUG (S. 619) UND § 34 (1) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

SÖGEL, DEN 23.11.1976

GEMEINDEDEKRETOR

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER

OSNABRÜCK, DEN 12.11.1975

BRUNNENSTRASSE 1

STATTEBAU UND GEBÄUDEBAU

4 OSMARCK-STRASSE, 48124 OSNABRÜCK

HAT AM 22.11.1975 GEMÄSS § 9 (6) BBAUG (S. 619) UND § 34 (1) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

SÖGEL, DEN 23.11.1976

GEMEINDEDEKRETOR

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER

OSNABRÜCK, DEN 12.11.1975

BRUNNENSTRASSE 1

STATTEBAU UND GEBÄUDEBAU

4 OSMARCK-STRASSE, 48124 OSNABRÜCK

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 22. NOV. 1976 AMTSBLATT DES LANDKREIS-ASCHENDORF-HÜMMLING ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN. SÖGEL, DEN 22. NOV. 1976. SÖGEL, DER GEMEINDEDEKRETOR



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 12 A vom 12. 11. 1975

Bezeichnung: "Mühlenstraße"

der Gemeinde Sögel, Landkreis Aschendorf-Hümmling

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 A liegt westlich der L 51. Er wird begrenzt: im Osten durch die L 51 und durch die vorhandene Bebauung an der "von Steuben Straße", im Süden durch die Straßenparzelle 75/11. Nach Westen hin begrenzt die Mühlenstraße und die Wegeparzelle 288/9 den Bebauungsplan.

Das Gebiet wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sögel als gemischte Baufläche, Wohnbaufläche, Gemeinbedarfsfläche und Versorgungsfläche ausgewiesen. Die Ausweisung wird in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel entsprechend übernommen.

2. Planungsabsichten

Die Gemeinde Sögel beabsichtigt mit der Ausweisung im Bebauungsplan, die teilweise vorhandene Bebauung zu ordnen und die nicht bebauten Flächen einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Ferner soll durch die Weiterführung der vorhandenen Straßen die verkehrliche Erschließung sichergestellt sein.

Entlang der L 51 ist ein Mischgebietsstreifen eingeplant, daran schließen sich nach Westen hin allgemeine Wohngebiete (WA) an. Südlich der Gemeinbedarfsfläche Schule sind ebenfalls allgemeine Wohngebiete eingeplant. Ferner

liegt inmitten des Gebietes die Betriebsmeisterei der EWE, die als Versorgungsfläche eingetragen ist.

3. Städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 A umfaßt eine Gesamtfläche (Bruttobauland) von	6,13 ha
davon Verkehrsfläche	0,72 ha
vorhanden	0,42 ha
neu ausgewiesen	0,30 ha
Grünflächen	0,13 ha
Betriebsmeisterei der EWE	0,42 ha
Gemeinbedarfsfläche Schule	0,65 ha
Nettobauland	4,21 ha

Im Süden des Bebauungsplanes liegt ein sehr großer Kinderspielplatz, so daß im Planungsgebiet ein kleinerer Spielplatz ausgewiesen wurde (260 qm).

4. Verkehrliche Erschließung

Das Baugebiet wird im endgültigen Ausbauzustand im wesentlichen durch die Mühlenstraße erschlossen. Ferner wird der östliche Teil des Bebauungsplanes durch die Landesstraße 51 angebunden.

Die Planstraße "A" mit Wendehammer und mit einem Fußweg erschließt den westlichen Teil des Planungsgebietes.

Die Fortführung der "von Steuben Straße" erschließt den mittleren Teil und die Planstraße "B" den südlichen Teil des Gebietes. Beide Straßen zweigen von der Mühlenstraße nach Osten ab.

Ferner verbinden Fußwege die einzelnen Bereiche miteinander.

5. Grünflächen

Im Osten des Planes ist eine Grünfläche als Parkanlage vorgesehen, die mit Ruhebänken ausgestattet werden sollte. An der Fortführung der "von Steuben Straße" wird ein kleinerer Spielplatz ausgewiesen, der als Mutter-Kind-Spielplatz ausgebaut werden sollte.

6. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die neu ausgewiesenen Bauflächen werden an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Sögel und an die zentrale Trinkwasserversorgung des Wasserversorgungsverbandes "Hümmling" angeschlossen.

Das Oberflächenwasser wird ebenfalls schadlos abgeleitet.

7. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Für die ordnungsgemäße Beseitigung der festen Abfallstoffe ist der Landkreis Aschendorf-Hümmling zuständig.

Sämtliche Wohngebäude werden satzungsgemäß an die Müllabfuhr angeschlossen.

8. Kosten der Erschließung

Nach überschlägiger Berechnung betragen die Kosten der Erschließungsanlagen, soweit sie noch hergestellt werden müssen:

- | | | | |
|---|------------------------|------------------|--------------|
| a) für die Anlage der Straßen, Wege und Parkbuchten, aussch. Grunderwerb, einschl. Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung | ca. 2 175 qm x DM 60,- | DM 130 500,-- | |
| davon zu Lasten der Gemeinde 10 % | | | DM 13 050,-- |
| b) Schmutzwasserkanalisation | ca. 390 lfm x DM 200,- | DM 78 000,-- | |
| davon zu Lasten der Gem. | | | DM |
| c) Regenwasserkanalisation | ca. 390 lfm x DM 120,- | DM 46 800,-- | |
| davon zu Lasten der Gemeinde 10 % | | | DM 4 680,-- |
| d) Trinkwasserversorgung | ca. 400 lfm x DM 100,- | DM 40 000,-- | |
| davon zu Lasten der Gem. | | | DM |
| e) öffentliche Grünflächen | 1 300 qm | ca. DM 30 000,-- | |
| davon zu Lasten der Gem. | | | DM |

der Gem. Sögel voraussichtlich entstehende Gesamtkosten ca. DM

9. Die Gemeinde Sögel behält sich bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des Bundesbaugesetzes vor. Sollte es zu entschädigungspflichtigen

Eingriffen kommen, wird nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes verfahren.

Bearbeitet: Planungsbüro Nolte - Hütker
45 Osnabrück, den 12.11.1975

Scheide
- i.A. Scheide -

Sögel, den 8. 12. 1975

Krosch
Bürgermeister



Niess
Gemeindedirektor

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 12 A in der Zeit vom 22. 12. 1975 bis 23. 1. 1976 öffentlich ausgelegt.



Sögel, den 23. 1. 1976
Niess
Gemeindedirektor

Die Auslegung der Begründung mit dem Bebauungsplan Nr. 12 A ist in der Zeit vom 8. April 1976 bis zum 10. Mai 1976 nach Bekanntmachung vom 29. März 1976 wiederholt worden.

Sögel, den 10. Mai 1976



Niess
Gemeindedirektor

Hat vorgelegen

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 25. OKT. 1976

Häger

Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluß an die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aschendorf-Hümmling an 7 Tagen im Samtgemeindebüro Dörpen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Samtgemeinde Dörpen
Der Samtgemeindedirektor

121

**Bekanntmachung
betr. den Bebauungsplan Nr. 3
der Gemeinde Hilkenbrook**

Vom 11.11.1976

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat mit Verfügung vom 30.09.1976, AZ.: 214.4-21102-665, den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Hilkenbrook genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 12 BBauG bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Hilkenbrook zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntgabe ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

993 Hilkenbrook, den 11.11.1976

(Siegel) Gemeinde Hilkenbrook
Der Gemeindedirektor
Pieper

122

**Bekanntmachung
der Gemeinde Sögel
betr. Bebauungsplan Nr. 12 A
"Mühlenstraße"**

Vom 29.10.1976

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat am 29.10.1976 den Bebauungsplan Nr. 12 A "Mühlenstraße" der Gemeinde Sögel genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an für einen Monat bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 19, öffentlich aus.

75 Sögel, den 29.10.1976

Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

123

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Werlte
für das Haushaltsjahr 1976**

Vom 08.09.1976

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 08.09.1976 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	Haushaltsjahr 1976
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3.107.700 DM
in der Ausgabe auf	3.468.100 DM,
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	3.367.000 DM
in der Ausgabe auf	3.537.700 DM.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.226.900 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 DM.

§ 5

— entfällt —

4476 Werlte, den 08.09.1976

Samtgemeinde Werlte
Samtgemeindebürgerm. Samtgemeindedirektor
Klumpe Horstmann
(Siegel)

Genehmigung

der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Werlte für das Haushaltsjahr 1976.